



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST
Leiterin der Kunstabteilung

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart



Stuttgart 19. Oktober 2020

Name

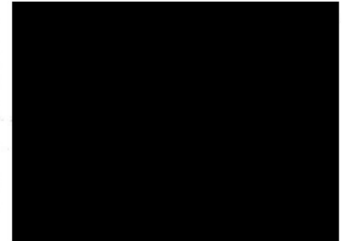
Durchwahl

Telefax

E-Mail

Gebäude

Aktenzeichen



Per E-Mail: 

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Ihr Antrag vom 20. Juli 2020

Sehr geehrter 

Sie erhalten die dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vorliegenden Unterlagen zum Badischen Staatstheaters seit 2015 bzw. 2019 in dem aus der Begründung des Bescheids ersichtlichen Umfang.

I.

Auf Ihren Antrag vom 20. Juli 2020, ergänzt um die E-Mail vom 1. September 2020, ergeht folgender

Bescheid:

1. Sie erhalten gesondert per Post die teilweise geschwärzten Protokolle der Verwaltungsratssitzungen des Badischen Staatstheaters seit 2015, Dokumente für Verwaltungsratsmitglieder zu den Sitzungen 2019 und 2020 sowie teilweise und mit Schwärzungen versehen die Kommunikation des Ministeriums mit dem Generalintendanten seit 2019.

2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

3. Für die Bescheidung Ihres vorliegenden Antrags wird eine Gebühr von

500,00 Euro

erhoben. Bitte überweisen Sie den Betrag bis spätestens vier Wochen nach Zugang dieses Bescheids anhand des beiliegenden Überweisungsformulars auf das Konto

IBAN DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

bei der Landesoberkasse Baden-Württemberg. Bitte geben Sie bei Ihrer Zahlung als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzeichen 2010452814112 an.

II.

Sie haben mit E-Mail vom 20. Juli 2020 um die Zusendung folgender Unterlagen gebeten:

1. eine Auflistung aller Sitzungen des Verwaltungsrats des Badischen Staatstheaters Karlsruhe seit 2015
2. die zu diesen Sitzungen zugehörigen Tagesordnungspunkte
3. die zu diesen Sitzungen zugehörigen Sitzungsprotokolle
4. sämtliche Befassung innerhalb des Ministeriums zur Vor- und Nachbereitung der Verwaltungsratssitzungen der Jahre 2019 und 2020, insbesondere
 - Akten
 - E-Mail Kommunikation
 - Dokumente für Verwaltungsratsmitglieder (Tischvorlagen, Anhänge zu Tagesordnungspunkten)
 - insbesondere einschließlich der Kommunikation der Verwaltungsratssitzung vom 17. Juli 2020.
5. sämtliche Kommunikation zwischen dem Ministerium und dem Generalintendanten des Badischen Staatstheaters im Jahre 2020 bis zum heutigen Tage

6. sämtliche Kommunikation zwischen dem Ministerium und dem Generalintendanten des Badischen Staatstheaters im Jahre 2019.

Mit E-Mail vom 1. September 2020 haben Sie sich mit der Schwärzung von personenbezogenen Daten einverstanden erklärt, sofern sie nicht Personen des öffentlichen Interesses betreffen (bspw. Generalintendant, Spartenintendanten, Bürgermeister, Ministerin). Desweiteren haben Sie sich bezüglich der Befassung innerhalb des Ministeriums mit der Schwärzung von Informationen einverstanden erklärt, die § 4 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 10 LIFG betreffen. Nicht umfasst von diesem Einverständnis sehen Sie Tischvorlagen und Anhänge zu Tagesordnungen.

Ihrem Antrag nach Ziff. 1 und 2 wurde mit E-Mail vom 19. August 2020 durch die Übersendung der teilweise geschwärzten Tagesordnungen der Verwaltungsratssitzungen des Badischen Staatstheaters von 2015 bis 2020 entsprochen. Sie haben diese beiden Punkte für erledigt angesehen. Ergänzend wurden Ihnen die Antworten auf zwei Landtagsanfragen (Drucksachen 16/8528 und 16/8504) zur „Krise am Badischen Staatstheater“ übersandt, um Ihnen zusammengefasst Informationen zur aktuellen Bewertung und zum aktuellen Stand zu geben.

III.

Ihr Antrag ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

Begründung:

Zu I. 1. und I. 2.:

Ihr Informationsbegehren ist ausschließlich nach dem LIFG zu würdigen. Der Anwendungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG), des Umweltverwaltungsgesetzes BW (UVwG BW) und des Umweltinformationsgesetzes (UIG) ist nicht eröffnet. Ihnen steht mangels Beteiligtenstellung innerhalb eines Verwaltungsverfahrens auch kein Akteneinsichtsrecht zu.

Dem Antrag ist insoweit teilweise stattzugeben, als Ihnen gesondert per Post

- die mit Schwärzungen versehenen Sitzungsprotokolle beginnend vom 27. März 2015 bis 27. April 2020,
- die mit Schwärzungen versehenen Unterlagen für die Verwaltungsratsmitgliedern der Verwaltungsratssitzungen beginnend vom 27. März 2015 bis 17. Juli 2020 und
- in Teilen die mit Schwärzungen versehene im Ministerium als amtliche Information vorhandene Kommunikation mit dem Generalintendanten

übersandt werden.

Im Übrigen ist Ihr Antrag abzulehnen.

Zu Ziff. 3 Ihres Antrags (Sitzungsprotokolle):

Die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen des Badischen Staatstheater aus den Jahren 2015 bis 2020 werden Ihnen mit Schwärzungen übersandt, mit Ausnahme des Protokolls zur Sitzung vom 17. Juli 2020.

1. Der Anspruch auf Informationszugang beschränkt sich gemäß §§ 1 Abs. 2, 3 Nr. 3 LIFG auf bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, von denen Entwürfe ausgenommen sind. Das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 17. Juli 2020 liegt dem Ministerium derzeit nur in einer Entwurfsfassung vor. Bis zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat voraussichtlich am 30. November 2020 kann es Ihnen deshalb nicht übersandt werden.

2. In den übrigen Protokollen der Verwaltungsratssitzungen wurden Schwärzungen vorgenommen, soweit Passagen enthalten sind, die Beratungsverläufe und Entscheidungsprozesse abbilden. Ebenfalls wurden Schwärzungen vorgenommen, soweit Themen behandelt wurden, die inhaltlich dringend eine vertrauliche Beratung erfordert haben bzw. künftig weiterhin erfordern.

a) Dies ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG, wonach kein Anspruch auf Informationszugang besteht, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf die Vertraulichkeit von Beratungen und Entscheidungsprozessen, wovon die Ergebnisse der Beweiserhebung, Gutachten und Stellungnahmen Dritter regelmäßig ausgenommen sind.

Die Verwaltungsratssitzungen sind nicht öffentlich und gemäß § 3 Abs. 8 des Vertrags des MWK mit der Stadt Karlsruhe i. d. F. vom 28. September 2018 (Verwaltungsstatut) vertraulich. Zu Ergebnissen gibt es in der Regel anlassbezogene Pressearbeit.

Die Vertraulichkeit der Beratungen ist notwendig, weil großes Interesse daran besteht, dass die Beratungen und Entscheidungen dort sachorientiert und im Sinne einer erfolgreichen Ausrichtung und Aufstellung des Badischen Staatstheaters erfolgen. Es handelt sich beim Badischen Staatstheater um eine der größten Kultureinrichtungen des Landes Baden-Württemberg, hälftig finanziert durch Land und Stadt.

Der Verwaltungsrat ist gemäß § 1 Abs. 2 des Verwaltungsstatuts und § 3 Abs. 1 Betriebsstatut vom 2. Oktober 2018 Leitungs- und Kontrollorgan des Badischen Staatstheaters und zuständig für zentrale Entscheidungen zu den wesentlichen Grund- und Rahmenbedingungen des Theaters. Im Sinne einer ausgewogenen Entscheidungsfindung ist der Verwaltungsrat paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern von Stadt und Land besetzt. Die Benennungen der Mitglieder durch die Gremien des Landtags und Gemeinderats führen personell zu einer politisch heterogenen Besetzung des Verwaltungsrats. Dieser ist damit bewusst diskursbetont ausgerichtet, mit dem Ziel, dass unterschiedliche Meinungen in den Beratungsprozess einfließen und offen diskutiert werden, um im Ergebnis sachorientierte und gemeinsam getragene Entscheidungen treffen zu können.

Deshalb ist es wichtig, dass Standpunkte und Themen in einem geschützten Rahmen ausgetauscht werden können. Nur so ist gewährleistet, dass die Verwaltungsratsmitglieder unabhängig, unbefangen, sachorientiert und ohne Erwartungsdruck beraten können. Würden die Beratungsverläufe im Einzelnen veröffentlicht, besteht die Gefahr, dass keine ungestörte Entscheidungsfindung mehr stattfindet und damit die kontinuierliche Funktionsfähigkeit des Verwaltungsrats als Kontroll- und Entscheidungsorgan gefährdet wird. Mit Blick auf die Vertraulichkeitsregelung im Verwaltungsstatut vertrauen die Verwaltungsratsmitglieder darauf, dass sie frei und unbefangen ihre Meinung äußern können, ohne dass der Beratungsverlauf veröffentlicht wird. Durch einen uneingeschränkten Zugang zu den Sitzungsprotokollen würde dieses Vertrauen auf Vertraulichkeit stark beeinträchtigt, so dass Standpunkte oder Einschätzungen in

Zukunft nicht mehr unbefangen geäußert würden. Wegen der politisch heterogen geprägten Zusammensetzung des Verwaltungsrats besteht zudem künftig die Gefahr, dass mit Blick auf eine mögliche Veröffentlichung in Zukunft bewusst politische Tendenzen in den Verwaltungsratssitzungen verstärkt eingebracht würden, anstatt im geschützten vertraulichen Rahmen sach- und konsensorientierte Entscheidungen zu finden. Dies wäre nicht im Interesse des Badischen Staatstheaters, der Stadt, des Landes oder der Öffentlichkeit. Aus diesen Gründen sind Schwärzungen dort erfolgt, wo ein Beratungsverlauf und individuelle Äußerungen wiedergegeben sind.

Darüber hinaus werden im Verwaltungsrat viele Themen inhaltlich über lange Zeiträume behandelt, teilweise evaluiert oder überarbeitet und sind noch nicht abgeschlossen. Insoweit wäre zu erwarten, dass sich die Veröffentlichung von vorherigen Diskussionsverläufen oder Überlegungen nachteilig auf noch anstehende Diskurse und die hier notwendige Unbefangenheit und Offenheit der Beratungen im Verwaltungsrat auswirkt.

Deshalb kann Ihnen nur eingeschränkt Zugang zu den Informationen aus den Sitzungsprotokollen gewährt werden. Die vollzogenen Schwärzungen berücksichtigen die genannten schutzbedürftigen Interessen an der Vertraulichkeit von Beratungsverläufen und noch nicht abgeschlossenen Themen, wie beispielsweise im Bereich Finanzen, Personal, Verwaltungsstrukturen und Moderationsverfahren inklusive des Prozesses der aktuellen Konfliktaufarbeitung und des Maßnahmenpakets. Insbesondere im aktuellen Kontext der geführten und zu führenden Gespräche besteht im Sinne eines bestmöglichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesses zum Wohle des Badischen Staatstheaters und seiner Beschäftigten ein großes Interesse daran, dass vertiefte Überlegungen und vertrauliche Beratungen in einem geschützten Raum stattfinden.

Zugang zu den Ergebnissen der Beratungen, also zu den gefassten Beschlüssen in den Verwaltungsratssitzungen, wird Ihnen gewährt, soweit kein anderer Grund für Schwärzungen nach §§ 4 bis 6 LIFG gegeben ist.

b) Des Weiteren besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG kein Anspruch auf Informationszugang, soweit und solange sich nachteilige Auswirkungen auf die Kontroll- und Aufsichtsaufgaben der Aufsichtsbehörden ergeben können.

Das Wissenschaftsministerium ist Dienst- und Fachaufsichtsbehörde des Badischen Staatstheaters. Über das Verwaltungsstatut sind dem Verwaltungsrat bestimmte Kontrollaufgaben zur Beratung und Entscheidung zugewiesen; das Wissenschaftsministerium ist im Verwaltungsrat als vorsitzendes Mitglied vertreten. Für eine ordentliche Ausübung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen ist es wichtig, umfassende Kenntnis zu den Sachlagen, aber auch zu den Hintergründe zu erlangen, um etwaige Problemlagen zu erfassen und entsprechende Überlegungen anstellen und beraten zu können. Insbesondere bei Beratungen zu Personal, Organisationsentwicklungen oder Finanzen ist zwingend ein vertraulicher Raum erforderlich. Bei Bekanntwerden von Hintergrundinformationen oder Zwischenständen könnten sich nachteilige Auswirkungen auf den Fortgang der Beratungen, Gespräche und damit auf die späteren Entscheidungen des Aufsichtsorgans ergeben. Vorgenommene Schwärzungen sind deshalb neben § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG auch wegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG geboten, so dass insoweit kein Informationszugang gewährt werden kann.

c) Aufgrund Ihres Einverständnisses in der E-Mail vom 1. September 2020 wurden zusätzlich Schwärzungen von personenbezogenen Daten nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 LIFG vorgenommen. Unterblieben sind Namensschwärzungen des Generalintendanten sowie der Amtsspitzen von Stadt, Finanzministerium und Wissenschaftsministerium.

d) Soweit die Sitzungsprotokolle Informationen zu Personalverfahren am Badischen Staatstheater beinhalten, können diese nicht zugänglich gemacht werden. Gemäß § 5 Abs. 3 LIFG überwiegt das öffentliche Informationsinteresse nicht bei personenbezogenen Daten, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der betroffenen Person in Zusammenhang stehen. Geschützt sind nicht nur „Personalakten“, sondern auch sonstige Unterlagen, die zwar den Beschäftigten betreffen, aber allgemein und nicht nur unmittelbar mit seinem Dienstposten in Zusammenhang stehen. Soweit die Sitzungsprotokolle Aufschluss über die Beratungen zu Personen bzw. Personalangelegenheiten am Badischen Staatstheater geben, wurden deshalb Schwärzungen vorgenommen. Soweit finale Personalentscheidungen getroffen wurden, sind diese Informationen im Übrigen öffentlich bekanntgegeben und somit frei zugänglich.

Zu Ziff. 4 Ihres Antrags (Befassung innerhalb des Ministeriums zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen):

Soweit Sie Zugang zu den Dokumenten für die Verwaltungsratsmitglieder (Tischvorlagen, Anhänge) der Sitzungen 2019 und 2020 beantragen, werden diese teilweise geschwärzt übersandt. Schwärzungen sind zum Schutz personenbezogener Daten gemäß § 5 LIFG sowie gem. § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 3 LIFG dort erfolgt, wo über allgemeine Tatsachengrundlagen hinaus Hintergründe oder Bewertungen mit engem Zusammenhang zu Themen erläutert werden, die im Verwaltungsrat vertraulich beraten werden müssen bzw. deren Beratungen noch nicht abgeschlossen sind.

Soweit Sie Zugang zu den vor- und nachbereitenden Unterlagen im Ministerium beantragen, besteht gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG kein Anspruch.

Die vor- und nachbereitenden Unterlagen im Ministerium stehen in direktem Zusammenhang mit den Verwaltungsratssitzungen. In den Vermerken und sogenannten Sprechzetteln wird die Position des Ministerium für die darauffolgenden Beratungen und Entscheidungen vorbereitet, was Hintergründe, Bewertungen, ggf. Problemstellungen, Strategien und Argumentationslinien einschließt. Aus den Unterlagen würden sich damit auch Rückschlüsse auf die Inhalte und den Beratungsverlauf der Sitzungen selbst ergeben. Soweit dort eine besondere Vertraulichkeit wegen der gebotenen vertraulichen Beratung oder noch nicht abgeschlossener Themen geboten ist, muss dies erst recht für die Unterlagen im Ministerium gelten.

Daneben enthalten die sogenannten Sprechzettel Vorschläge zum Verfahren und Vorgehen, die nicht zwingend dem tatsächlichen Sitzungsverlauf oder später getroffenen Entscheidungen entsprechen. Die Veröffentlichung von Prognosen und Bewertungen, die letztlich als Zwischenüberlegungen verschriftlicht sind, kann sich, insbesondere wenn sie nicht mit dem tatsächlichen Beratungsverlauf übereinstimmen sollten, nachteilig auf weitere Beratungen auswirken.

Darüber hinaus schützt § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG auch den Vorgang der behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung, also Interessensbewertungen und die Gewichtung von Abwägungsfaktoren. Laut Gesetzesbegründung „ist der Schutz interner

Verwaltungsabläufe für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verwaltungsaufgaben unerlässlich. Neben der ungestörten Entscheidungsfindung ist es auch Zweck des Gesetzes, eine vollständige und unbefangene behördliche Aktenführung zu gewährleisten, die den Gang des Entscheidungsprozesses chronologisch und vollständig nachvollziehbar dokumentiert“ (LT-Drs. 15/7720 vom 17. November 2015, S. 66).

Bei einer Veröffentlichung dieser Informationen besteht eine erhebliche Gefahr, dass sich Nachteile für den Fortgang noch nicht abgeschlossener Beratungen sowie nachteilige Auswirkungen auf die zukünftige Aktenführung ergeben. Diese sollte behördenintern umfassend erfolgen, also auch womöglich kritische Aspekte beleuchten können, um die bestmöglichen Alternativen für Entscheidungen vertreten zu können. Mit Blick auf eine mögliche Veröffentlichung wäre zu befürchten, dass eine kritische Würdigung nicht mehr erfolgen sowie Aspekte nicht mehr bedacht oder zumindest nicht mehr dokumentiert werden würden.

Mit E-Mail vom 1. September 2020 haben Sie sich mit der Schwärzung von Informationen einverstanden erklärt, die § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG betreffen.

In der Gesamtschau würde wegen des dargestellten Charakters der vorbereitenden Unterlagen eine Schwärzung nach § 4 Abs.1 Nr. 6 LIFG nahezu eine vollständige Schwärzung nach sich ziehen. Von den Schwärzungen betroffen wären inhaltlich wegen des unmittelbaren Bezugs zu den Verwaltungsratssitzungen die Beratungen und Themen, die noch nicht abgeschlossen sind und eine besonders vertrauliche Beratung erfordern, insbesondere zu Personal, Organisationsentwicklung, aber auch laufenden wirtschaftlichen Auswirkungen. Daneben kämen noch Schwärzungsgründe nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 LIFG hinzu, vgl. oben. Die zu schwärzenden Teile würden den Hauptbestandteil der Unterlagen ausmachen. Ungeschwärzt bliebe letztlich nur ein kleiner Teil mit geringem Informationsgehalt wie allgemeine Ausführungen zur Sitzung, zu Tagesordnungen oder Beschlussvorschläge. Deshalb wird eine Herausgabe der vor- und nachbereitenden Unterlagen auch abgelehnt, weil eine geschwärzte Herausgabe zu einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand führen würde, § 9 Abs. 3 Nr. 3 LIFG, ohne dass ein besonderer Informationsgewinn für Sie damit verbunden wäre.

Zu Ziff. 5 und 6 Ihres Antrags (Kommunikation Generalintendant mit Ministerium):

Die im Ministerium als amtliche Information vorhandene Korrespondenz mit dem Generalintendanten ab dem Jahr 2019 wird Ihnen teilweise geschwärzt zugesandt, soweit die Herausgabe nicht nach §§ 4 und 5 LIFG abzulehnen ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 LIFG besteht kein Anspruch auf Informationszugang, soweit und solange das Bekanntwerden nachteilige Auswirkungen auf strafrechtliche Ermittlungsverfahren oder Gerichtsverfahren haben kann. Kommunikationsvorgänge, die sich inhaltlich mit noch nicht abgeschlossenen Verfahren auseinandersetzen, die das Badische Staatstheater betreffen, können mit Blick auf die noch laufenden Verfahren nicht herausgegeben werden.

Desweiteren besteht gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 LIFG kein Anspruch auf Informationen, soweit sie mit dem Dienst- oder Amtsverhältnis oder einem Mandat der betroffenen Person in Zusammenhang stehen. Somit können Informationen zu oder aus den im Ministerium vorliegenden Personalakten nicht herausgegeben werden. Darüberhinaus sind auch die Vorgänge ausgeschlossen, die inhaltlich mit Beschäftigten am Badischen Staatstheaters im Zusammenhang stehen. Vielfach geht es in den im Ministerium vorhandenen Kommunikationsvorgängen unmittelbar um Personalangelegenheiten. Soweit das Ministerium zudem in seiner Vorgesetzteneigenschaft kommuniziert hat, können wegen § 5 LIFG auch diese Vorgänge nicht herausgegeben werden.

Wie bei den Sitzungsprotokollen und den zugehörigen Unterlagen gibt es auch in der Kommunikation Vorgänge, bei denen wegen der notwendigen Vertraulichkeit der Beratungs- und Entscheidungsprozesse gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG kein Anspruch auf Herausgabe besteht. Insbesondere die Aufarbeitung der aktuellen Vorkommnisse und die Umsetzung der Maßnahmen zur Konfliktlösung sind auf einen vertraulichen Rahmen angewiesen.

Soweit Kommunikationsvorgänge im Zusammenhang mit der Aufgabe des Ministeriums als Dienst- und Fachaufsichtsbehörde des Badischen Staatstheaters zu sehen sind, ist eine Herausgabe zudem gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 LIFG abzulehnen, soweit es

sich um laufende, nicht abgeschlossene Beratungs- und Entscheidungsprozesse handelt. Ein Bekanntwerden von erhobenen Hintergrundinformationen, die für weitere Entscheidungen maßgeblich sind, könnte dazu führen, dass Entscheidungsprozesse gehemmt oder beeinflusst werden. Wegen des Bezugs zu Personalangelegenheiten und laufenden Verfahren ist der Anspruch gesetzlich ausgeschlossen.

Soweit sich die Kommunikation als Vorgang nicht ausschließlich mit den vorangenannten Themenfeldern befasst und deshalb im Ganzen nicht herausgegeben wird, werden Unterlagen teilweise geschwärzt übersandt. Die vorgenommenen Schwärzungen im Einzelnen sind mit den ausgeführten Schutzgründen begründet.

Mit Blick auf das von Ihnen dargelegte Interesse an der aktuellen Situation am Badischen Staatstheaters geben wir Ihnen – unabhängig von Ihrem konkreten Antrag – zusätzlich ein Schreiben des Ministeriums auf einen offenen Brief zur Kenntnis, aus dem die aktuell beschlossenen Maßnahmen zur Konfliktbearbeitung hervorgehen.

Zu I. 3. Gebühren:

Die Gebühr wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Die Gebühr beruht auf § 10 LIFG in Verbindung § 4 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums und Ziffer 4.3.2 des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Auf die Möglichkeit der Gebührenerhebung wurden Sie gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 LIFG vorzeitig hingewiesen.

Eine Gebühr kann nach § 10 Abs. 1 LIFG erhoben werden. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls und insbesondere der entstandene Aufwand zu berücksichtigen, etwa wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert oder Passagen geschwärzt werden müssen. Ausgeschlossen sind Gebühren nur bei vollständiger Ablehnung des Informationszugangs sowie bei einfachen Auskünften, die keinen hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 3 Satz 2 LIFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 Abs. 2 LIFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Im vorliegenden Fall ist ein erheblicher, individuell zurechenbarer Verwaltungsaufwand entstanden: Dies ergibt sich aus dem Umfang der von Ihnen angeforderten Unterlagen, die sich auf mehrere Jahre erstrecken und verschiedene Vorgangsformate betreffen und die zu erfassen, zu sichten und teilweise zu schwärzen waren. Die Dokumente sind nicht für eine anderweitige öffentliche Verwertung vorgesehen. Insbesondere war die Sichtung und Bewertung der Unterlagen nicht ohnehin erforderlich, um das aktuelle Verfahren mit dem Badischen Staatstheater zu betreiben.

Auslagen werden nicht geltend gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

